

Satzung der Unser Norden Stiftung in der Fassung vom 03.02.2021

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Unser Norden Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
5. Die Stiftung darf keine natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, die die Stiftung durch Spenden unterstützen.
2. Die Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
4. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wobei das erste ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des einkommenssteuerlich zulässigen Umfangs auch pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, wobei stets zwei Mitglieder Angehörige des Vorstandes der coop eG, Kiel sein sollen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus
 - a) Herrn Gerd Müller,
 - b) Herrn Detlef Schmidt und
 - c) Herrn Dr. Burchard Bösche.
2. Der Stiftungsvorstand gibt sich nach Anhörung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung.
3. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat nach dessen Ermessen abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Stiftungsvorstandes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die ausgeschiedene Person.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Einstellung und Entlassung des Stiftungspersonals, Festsetzung seiner Vergütung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch eines seiner Mitglieder.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; sie kann im Einvernehmen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
3. Der Stiftungsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zustimmen.
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von den Stiftern bestellt, wobei die coop eG die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung des Bestellungsrechts auf die Stifter bestimmt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates fort. Die Stifter können die von ihnen bestellten Mitglieder des Stiftungsrates nach ihrem Ermessen vorzeitig abberufen. Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern bestellt:
 - a) Frau Sigrid Warnicke
 - b) Herr Andreas Gottschalk

- c) Herr Norman Boje
 - d) Herr Mathias Fiedler
2. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
 3. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund sowie auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde oder der Stifter von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
 4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestellen die Stifter für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
 5. Geht einer der beiden Stifter ohne Gesamtrechtsnachfolger unter, so wird das Bestellungs- und Abberufungsrecht für die Mitglieder des Stiftungsrates insgesamt von dem anderen Stifter wahrgenommen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entscheidung über die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung.
3. Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann im Einvernehmen aller

Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
3. Der Stiftungsrat beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zustimmen.
5. Über die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder

- c) aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
2. Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde sowie die Zustimmung der Stifter erforderlich.

§ 14 Stellung des Finanzamtes


Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

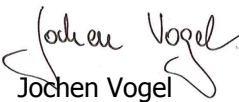
§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Diese Institutionen haben das zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Welchen Institutionen mit welchen prozentualen Anteilen das Vermögen zufällt, entscheiden Stiftungsvorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung.

Kiel, 02.03.2021


Dierk Berner
Vorstandsvorsitzender


Gregor Bunde
Vorstandsmitglied


Jochen Vogel
Vorstandsmitglied